

Anlage

Der Oberbürgermeister

Hinweis zu den Ratsanträgen

Nr. 16-02190	TOP 32.3
Nr. 16-02214	TOP 32.4
Nr. 16-02319	TOP 32.5

Für die in den Anträgen genannten Beschlussfassungen ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Markurth